

fassung der DDR. Das folgt aus dem Inhalt der Verfassungsnormen. Sie verankern den sozialen Charakter des sozialistischen Staates und die führende Rolle der Arbeiterklasse sowie ihre Bündnispolitik, die Souveränität des von der Arbeiterklasse geführten werktätigen Volkes, die politischen, sozialen und ökonomischen Grundlagen der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung und die Funktionen von Wissenschaft, Bildung und Kultur. Die Verfassung regelt die Ziele der sozialistischen Staatsmacht und die Prinzipien ihrer Tätigkeit, die Staatsbürgerschaft der DDR, die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger, den Aufbau und das System der Staatsorgane, das Verfahren ihrer Bildung sowie die Grundsätze ihrer Arbeit. Alle Verfassungsnormen sind unmittelbar geltendes Recht (Art. 105). Es gibt keine Bestimmungen der Verfassung, die nur unverbindliche Programmpunkte wären. Damit ist die Verfassung in ihrem gesamten Inhalt und in jeder einzelnen Norm juristischer Maßstab für die Rechtsetzung und Rechtsverwirklichung. Alle anderen Rechtsnormen sind der Verfassung nachgeordnet. Ihr Erlaß muß sich in Übereinstimmung mit dem Gesamthalt der Verfassung sowie mit ihren Kompetenzregelungen vollziehen. Für die Auslegung einer Norm und für jede Form der Rechtsverwirklichung gibt die Verfassung die verbindliche Orientierung.

Die nach der Verfassung bedeutsamste Quelle des Staatsrechts der DDR sind *Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer*. Sie sind Akte des obersten staatlichen Machtoorgans. In Form der Gesetze und Beschlüsse entscheidet die Volkskammer „für jedermann verbindlich“ (Art. 49 Verfassung) über die Entwicklung der DDR. Das gilt gleichermaßen für die Entwicklungsziele (Art. 49 Abs. 1), die Grundfragen der Staatspolitik (Art. 48 Abs. 1) wie für die Hauptregeln des Zusammenwirkens der Bürger, Gemeinschaften und Staatsorgane zum Erreichen dieser Ziele (Art. 49 Abs. 2). Aus der Stellung der Volkskammer als des obersten Vertretungs- und Machtoorgans der DDR ergibt sich, daß ihre Rechtsakte höchste Rechtskraft besitzen und für alle Staatsorgane, staatlichen Einrichtungen, Betriebe, Bürger und deren Kollektive verbindlich sind. Beispiele für Gesetze, die Quellen des Staatsrechts darstellen, sind das Gesetz über den Ministerrat der DDR vom 16.10.1972 (GBl. I S. 253), das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe in der DDR vom 12. 7.1973 (GBl. I S. 313) und das Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR vom 27. 9. 1974 (GBl. I S. 457).

Eine weitere Quelle des Staatsrechts der DDR sind *Beschlüsse des Staatsrates*, die dieser als Organ der Volkskammer zur Durchführung der ihm durch die Verfassung sowie durch Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer übertragenen Aufgaben faßt, z. B. der Beschluß des Staatsrates über die Anzahl der für die Bezirkstage zu wählenden Abgeordneten vom 5. 7.1976 (GBl. I S. 353).

Zu den Quellen des Staatsrechts der DDR gehören auch *Anordnungen und Beschlüsse des Nationalen Verteidigungsrates*, beispielsweise die Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der DDR über die Aufgaben, Zuständigkeit und Organisation der Militärgerichte (Militärgerichtsordnung) vom 27. 9.1974 (GBl. I S. 481).

men der staatlichen Normativakte, d. h. unmittelbare Ergebnisse der rechtsetzenden Tätigkeit der Staatsorgane“ (Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie . . . , a. a. O., S. 419).